

35. Gilt § 14 des preuß. Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung des Wassers der Privatflüsse auch für die Benutzung des Gefälles zu Mühlenanlagen und zu anderen Triebwerken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht bestanden?

Preuß. Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 1, 14, 16.

V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1911 i. S. Aktiengesellschaft G.
(Bekl.) w. S. (A.). Rep. V. 413/10.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die beiden Fabrikgrundstücke der Parteien liegen einander gegenüber an den Ufern eines Privatflusses, dessen Wasser eine jede auf ihrer Seite zu einem Triebwerke benutzt. Wie der Kläger behauptet,

sei vertraglich vereinbart worden, daß keiner der beiden Uferbesitzer sein Gerinne und seinen Flutenfachbaum und ebensowenig die Breite des Wassereinlaufes ohne Genehmigung des anderen verändern dürfe; demzuwider habe die Beklagte wasserbauliche Veränderungen vorgenommen, die bei ihr einen erheblich größeren Wasserverbrauch zur Folge gehabt hätten. Er hat daher geklagt auf Beseitigung eines Gerinnes von 6 m, soweit es breiter als 4,4 m ist, auf Einschränkung eines danebenliegenden Wassereinlaufes von 6 m auf seine frühere Breite von 4,920 m und auf Zurückführung einer Freischleufe auf ihre frühere Breite. Der Kläger stützte seine Ansprüche im zweiten Rechtszug auch noch auf das Gesetz vom 28. Februar 1843. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Kammergericht die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg, soweit dies hier interessiert, aus den

Gründen:

... „Auch darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß das Gesetz die Klage nicht zu stützen vermag, wenn auch die dafür gegebene Begründung zu beanstanden ist. Das Berufungsgericht erachtet das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse für unanwendbar, weil der Kläger nicht dargelegt habe, daß die in § 16 dieses Gesetzes zu a und b verlangten Voraussetzungen gegeben seien. Zu Unrecht verneint das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 14 dieses Gesetzes. Es ist mit dem Berufungsgericht zu unterstellen, daß es sich weder beim Kläger noch bei der Beklagten um Mühlen oder andere Triebwerke handelt, die bei der Verkündung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bereits bestanden. Nach § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes stände somit keiner der Parteien gegen die andere ein Widerspruchsrecht zu gegen Anlagen, welche die andere Partei als Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihr nach §§ 1 und 3 zustehenden Rechts unternommen hätte, es sei denn, daß sich die widersprechende Partei auf ein ausdrücklich ihr verliehenes Recht stützen könnte. Wie die Denkschrift über den Gesetzentwurf (Beilage der Allgem. Preuß. Staatszeitung 1842 Nr. 303 S. 2193) bemerkt und sich aus dem Schlusssatz des § 1 des Gesetzes ergibt, ist „die Materie von der Benutzung des Gefälles zu Mühlenanlagen und zu anderen Triebwerken, von der Vorflut usw. in dem Entwurfe nur so weit berücksichtigt, als es

der Zusammenhang und das Bedürfnis des nächsten Zwecks unentbehrlich macht“; aber die Denkschrift spricht an derselben Stelle aus, daß „nach Publikation des Entwurfes das Recht des Uferbesizers, wie es das Gesetz anerkennt und in seinem Umfange feststellt, durch die Anlegung neuer Triebwerke (oder Erweiterung alter) — den Fall ausdrücklicher Verleihung ausgenommen — nicht beeinträchtigt werden“ könne (s. auch Scheele, das Preuß. Wasserrecht S. 48). Auch Nieberding (Wasserrecht und Wasserpolizei) will keinen Widerspruch gegen neue Anlagen zulassen, solange sich diese in den allgemeinen gesetzlichen Grenzen halten (S. 259). Diese Grenzen werden aber für die Besitzer gegenüberliegender Ufer u. a. auch durch § 14 des Ges. bestimmt, und zwar dahin, daß ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers hat. Es kann dem auch nicht der letzte Satz des § 1 des Ges. entgegeng gehalten werden, denn wenn man auch sowohl den Kläger wie die Beklagte und Widerklägerin nicht nur als Besitzer gegenüberliegender Ufer, sondern gleichzeitig als das Wasser zu Triebwerken Benutzende ansehen will, auf die sich jener letzte Satz des § 1 des Ges. bezieht, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß durch § 14 eine klare Bestimmung getroffen ist, die bis dahin nicht bestand, daß er somit bisherige gesetzliche Vorschriften ausdrücklich abändert, womit die Berechtigung zu seiner Anwendung erwiesen wird (s. Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 33). Weder die allgemeinen Bestimmungen noch die besonderen für Mühlen gegebenen (§ 99 I. 8, §§ 233 fig. II. 15 ABR.) enthielten eine Regelung wie sie in § 14 vorgesehen ist. Dies muß aber zur Annahme einer ausdrücklichen Abänderung genügen, wie das erwähnte Urteil des Obergerichtes ausführt (s. auch Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 26 S. 299 und Gruchot's Beitr. Bd. 47 S. 1103). Der Kläger hätte daher seine Klage gründen dürfen auf Entziehung der Nutzung der ihm zustehenden Hälfte. Das aber hat er nicht getan, er hat nicht behauptet, daß die Beklagte mehr als die Hälfte des Flußwassers nutze, sondern nur, daß sie infolge der Verbreiterung des Wassereinflaßs um 1,153 m 50 Pferdekräfte Wasser mehr gewinne als früher.“ . . .